

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 28 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 7 Frimäre IX.

Bollziehungs - Rath.

Der Bollz. Rath an den Reg. Statthalter
des Cantons Schaffhausen.

B. Statthalter!

Es sind der Regierung die Berichte zugekommen, daß die verschiedenen Authoritäten des Cantons Schaffhausen in der Organisirung der Administrationsfächer, mit einander vereinigt, daß sie wechselseitig sich die Ausübung ihrer Pflichten erleichtern, und gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu befördern sich bestreben.

Diese Berichte müssen der Regierung um so angenommen seyn, so mehr sie beweisen, daß in den Gegenden, die von den mannigfaltigen Nebeln der Zeit heimgesucht und hart gedrückt wurden, das Gute und sogar das Beste ermöglicht ist, wenn würdige Beamte mit wahrem Pflichtgefühle und mit redlicher Amtstreue sich zum grossen Zwecke vereinigen, gemeinnützig zu seyn.

So gewiß aber dadurch die Bemühungen der Regierung aufs Wirksamste unterstützt, und ihre Absichten am nächsten erreicht werden; so gewiß liegt es in ihren Verpflichtungen, solches entscheidene Verdienst um's Gemeinwohl, nach seinem ganzen Werthe zu würdigen. Mit Vergnügen erklärt dennach der Bollz. Rath Euch, B. Statthalter, und durch Euch der Verwaltungskammer, dem Obereinnehmer und andern gleich zu schätzenden Authoritäten Eures Cantons, daß Ihr Euch mit Ihnen durch die bisherige Geschäftsführung um die öffentliche Sache verdient gemacht, und ein besonderes Recht auf die Zufriedenheit und den Dank der Regierung erworben habt.

Diese Erklärung und das ehrenvolle Bewußtseyn, sie der Pflichterfüllung verdanken zu können, wird Euren gemeinschaftlichen Amtseifer in dem Grade erhalten,

und fernerhin fruchtbar machen, in dem das Vertrauen der Regierung auf denselben gestiegen ist.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Bollziehungsrats,
J. M. M. M. A. N.

Der Interims-General-Sekretär
Bratté.

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

(Fortschung.)

(Beschluß des Gutachtens der Polizeycommision über

Ferner glaubt der Bollz. Rath, die vormaligen Wirthschaften seyen der 10jährigen Revision, die der §. 8 festsetzt, nicht unterworfen, und bemerkt, daß solches mit dem Hauptprinzip des Gesetzes im Widerspruch sey. Es irrt sich aber der Bollz. Rath in facto, so daß seine Bemerkung von selbst dahin fällt.

In Weiterem rügt der Bollz. Rath den §. 14, der den Munizipalitäten die Strafgerichtsbarkeit zueignet. Eure Commision schlägt in Betreff dieser Bemerkung, aus Gründen, die der Bericht über den Gesetzesvorschlag die Polizen der Wirthen und des Weinverkaufs betreffend, enthältet, folgende Redaktion dieses §. vor:

„Die Munizipalitäten sind befugt über Anzeigen von Handlungen, die gegenwärtigem Gesetz entgegenlaufen, Untersuchungen anzustellen, den Beklagten zu verhören, und ihm, wenn er geständig ist, die Strafe zu distiren.

„Dem Beklagten bleibt jedoch unbenommen, falls er sich entweder gar nicht, oder nicht in dem Grade strafbar ansieht, diesen Spruch der Munizipalität binnen zwölfe Stunden auszuschlagen, da dann, so wie auch wenn der Beklagte nicht geständig wäre,

der Fall, nach Maßgeb des §. 5, des Gesetzes vom 15. Febr. 1799, dem Distriktsgericht anhänglich gemacht, und von demselben beurtheilt werden soll.“

Zuletzt legt der Volkz. Rath Ihnen B. G. die Frage vor: Ob nicht für die Bewilligung der Errichtung neuer bleibender Wirthschaften, eine verhältnismäßige Gebühr aufzulegen sey?

Eure Commission stimmt zur Affirmatif dieser Frage, und schlägt folgenden §. vor:

„Für die Ertheilung eines Wirthschafts-Bewilligungsscheins, wird von demjenigen, dem er zugesstanden wird, je nach dem mehrern oder mindern Vortheil, den die Wirthschaftsanstalt ihrem Besitzer verspricht, nach dem Besinden der Verwaltungskammern bezahlt.“

„Für eine Tavernenrechts-Bewilligung von 150 bis 200 Fr.“

„Für eine Pinten- oder Weinschenkrechts-Bewilligung von 25 bis 100 Fr.“

„Von der Bezahlung dieser Bewilligungsgebühren sind die Besitzer der ehemaligen Wirthschaften ausgenommen.“

~~Für die schmiedkrig Erneuerung dieser Bewilligungsscheine schmiedkrig wird für~~ 100, und die Pinten- oder Weinschenken, von 12 1/2 bis 50 Fr. bezahlt.“

Mit diesen Abänderungen trägt Eure Commission darauf an, den Gesetzesvorschlag zum Gesetz zu erheben, die definitive Redaktion aber, an die Commission zurückzuweisen.

Eine besondere Commission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird:

Mit dem Frieden wird zweifelsohne auch der frehe Zeitpunkt eintreten, wo die Regierung ohne Besorgniß durch ein allgemeines Versöhnungsgesetz die Söhne Helvetiens, belehrt durch die unseligen Folgen ihrer politischen Zweytracht, um den bleibenden Altar eines selbstständigen Vaterlandes vereinigen kann. So lange aber die von der gegenwärtigen, auf bürgerliche Rechtsgleichheit gegründeten Ordnung, sich losgerissene Parteien wieder entgegengesetzte Hoffnungen nährt, gebietet Gesetz und Pflicht, die Amnestie nur mit vorsichtiger Auswahl auf einzelne Individuen einzuziehen; damit nicht bei der Fortdauer des Kriegs auf unsern Grenzen, die Zahl der verführten Schlachtopfer durch wiederholte Falschwerbung vermehrt, oder die Nähe der Republik Lurck, frische Anzettlung unsuniger Insurrektionen ge-

fährdet werde. Während dieser unentschiedenen Lage haben sich, im Vertrauen auf das bedingte Amnestiegesetz vom 28. Febr., bereits mehrere Offiziers der als Söldlinge fremder Mächte gegen ihr Vaterland gestrittenen Schweizerkorps, bey der Vollziehung bittsweise um Verzeihung und Wiedereröffnung ihres Vaterlandes gemeldet. Bey diesem Anlaß thut die Vollziehung Ihnen B. G. den Antrag: Sie in Ihren wichtigen Arbeiten mit diesen einzelnen Begnadigungsbeghren nicht zu unterbrechen, in so fern Sie dieses Begnadigungsgeschäft der größten Vorsicht und strengsten Gerechtigkeit des Volkz. Rathes ausschließlich überlassen wollen.

Eure zu Untersuchung dieser Botschaft niedergesetzte Commission würde Ihnen B. G. ohne Bedenken anrathen, mit Dank und vollem Zutrauen diesen verbindlichen Antrag der Vollziehung anzunehmen — wenn nicht, nach ihrem Ermessen, in andern als in den von einer Constitution vorgesehenen und bestimmten Fällen jede Gewaltsecession von einer wesentlich getrennten repräsentativen Autrität an die andere, in thesis stets ein antikonstitutioneller, dem berechneten Gleichgewicht der Gewalten gefährlicher Schritt wäre, und (nach dem Zeugniß der ältern und neuern Geschichte) durch sein Beispiel von bedenklichen Folgen seyn könnte. Dann eben durch dergleichen ursprünglich unbedeutende und bestgemeinte Gewaltübertragungen artete allmählig auch in Helvetien die demokratische Souveränität ganzer Gemeinden de facto in die Obrigkeitokratie einiger Dutzend Familien und zuletzt in die Oligarchie eines engen Rathszirkels, so wie die illimitierte Macht des Direktoriums von 1799, in Despotie aus. Vestigia terrent! Auch unter dem besten Vollziehungs-rath könnte Ihnen B. G. Eure Commission nicht anrathen, demselben Ihr constitutionelles, und durch das Gesetz vom 28. Febr. besonders vorbehaltenes Begnadigungsberecht zu übertragen. Je belobter der Gebrauch wäre, den die jetzige Vollziehung gewiß davon machen würde, je gefährlicher würde dieses anlockende Beispiel in seitnen Folgen unter einem andern Volkz. Rath seyn.

Zu diesem politischen Hauptgrund schlagen dann noch folgende Nebenbetrachtungen: Das unter einer Zahl von 43 Gliedern des aus allen Cantonen gebildeten gesetzgeb. Rathes sich mehr zuverlässige charakteristische Kenntniß der zu begnadigenden Individuen finden muß, als in dem Volkz. Rath von 7 Mitgliedern; das mithin durch die Prüfung der Begnadigungsb-

gehren von beyden Räthen, das Land für seine Ruhe und Partikularen für ihre Sicherstellung gegen Privatrache eine doppelte Garantie erhalten; daß ferner durch die gemeinschaftliche Operation beyder Räthe aller Stoff zu Misvergnügen unter ihnen gehoben und zugleich der unausbleibliche Tadel über Strenge oder Connivenz von beyden Räthen desto weniger geachtet werden wird. Endlich wird der Anlaß zur Begnadigung vieler mehr unglücklicher als mit Vorsatz schuldiger Mitbrüder, für Sie B. G., mitten unter der Last Ihrer Geschäfte, die angenehmste Eeholung seyn. In diesen Begriffen legt Ihnen Ihre Commission folgenden Vorschlag einer Gegenbotschaft vor:

B. Völlz. Räthe! Der gesetzgebende Rath misskennt die gesättigte Absicht Ihrer Botschaft vom 11. d. Feinest. v. 1800. Mit gänzlichem Vertrauen auf Ihre Vorsicht und Gerechtigkeit, würde er Ihnen B. Völlz. Räthe, auch die vorgeschlagene Ausdehnung des Begnadigungsrechts gern ausschließlich anheimstellen, wenn ihn nicht die Erfahrung aller Zeiten von der Nothwendigkeit der unverandelbaren Besfolgung des Grundsatzes überzeugte: Dass in representativen Regierungsformen die einmal durch die Grundverfassung zwischen den obersten Behörden getheilte Gewalt für jede derselben eine heilige Nichtschnur bleiben solle, von welcher abzuweichen sie selbst nicht befugt sind. Es gewärtiger daher der G. R. die beliebigen Vorschläge über die Ihnen B. Völlz. Räthe bereits zugekommene und ferner zu kommende Bittschriften von Ausgewanderten, um mit Ihnen das Vergnügen zulässlicher Begnadigungen theilen zu können.

Wuhrmann erhält für einen Monat Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 19. Nov.

Präsident: Fuegli.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Sie haben gleich bey Niedersezung Ihrer staatswirthschaftlichen Commission, derselben alle dieseligen noch unberichtigten Gegenstände, die das allgemeine Zollsystem berühren, und die die ehevorige Gesetzgebung zurückgelassen hat, zur Untersuchung übergeben, mit dem Auftrag, darüber sobald als möglich Bericht zu erstatten.

Unter diesen Gegenständen befindet sich ein sehr ausführlicher Entwurf eines Tarifs über die Ein- und Ausstritte, Transit, Straßen, Landungs- und Wasserzölle und Maut-

gebühren, begleitet von einem Entwurf eines Gesetzbuchs über diesen Gegenstand, durch B. Noguin Laharpe, Chef der 6ten Division des Finanzministeriums verfertigt. Diese weitläufige und von gründlicher Sachkenntniß zeugende Arbeit, ward dem ehevorigen grossen Rath durch eine Botschaft vom 18. Juni 1800, durch den damaligen Völzungsaußschuß mit dringender Anempfehlung zugesiesen, und der Völz. Rath hat gleich nach seiner Einführung schon den 12. August, jene Arbeit Ihnen, B. G., zur möglichst schleunigen Beurtheilung und Verfügung darüber, als für die Einheit der Republik und für den Finanzzustand derselben gleich wichtig anempfohlen.

Wann Ihre staatswirthschaftliche Commission sich allenfalls den Verdacht von Vernachlässigung dieses wichtigen Gegenstandes zugezogen hat, so gesteht sie Ihnen B. G. freymüthig, daß die Verspätung Ihres Berichts darüber, eben so sehr von Zweifeln herrührt, die Sie über die Ausführbarkeit dieses Zoll- und Mautsystems in den gegenwärtigen drückenden Zeittuenden Helvetiens hegte, als aber von dem Glauben einer relativ weit wichtigeren Dringlichkeit von andern Gegenständen, die Sie bisher zu bearbeiten im Fall war. Da nun aber unsere Arbeiten, womit wir bisher beladen waren, so ziemlich vorgerückt sind, so beilegen wir uns, Ihnen nun auch über diesen Gegenstand unsere auf sorgfältige Überlegung gegründete gutächtliche Meynung, ehrbietig vorzutragen.

Aus der alten schweizerischen Eidgenossenschaft sind alle jene mannigfaltigen und verschiedenartigen Zölle, die zwischen den verschiedenen Staaten jenes ehemaligen Staatenvereins statt hatten, in die helvetische Republik übergegangen, und da diese Republik theils durch äusserliche brüderliche Verwendungen, theils durch innere patriotische Anstrengungen, sich bald nach ihrer Entstehung aller Hilfsmittel beraubt fand, durch welche die ehevorige Eidgenossenschaft sich blühend zu erhalten gewußt hatte, so fand man sich bald in der Nothwendigkeit, diejenigen wenigen Hilfesquellen, die noch übrig geblieben waren, beizubehalten, und wenn sie auch schon dem Einheitssystem eigentlich am nachtheiligsten waren. Aus diesem Grund sehen wir noch gegenwärtig das verwickelte Zollsystem des ehemaligen Föderalismus immer noch in der einen und untheilbaren Republik fortbestehen, und so viel es die Kräfte der Regierung vermögen, auch gegenwärtig noch, bernat vollständig in Ausübung sezen. Es ist leicht zu begreissen,

dass ein auf den gegenwärtigen Zustand der Republik durchaus nicht berechnetes und also ganz unpassendes Zollsystem, in seiner Ausübung äusserst schwierig, und dem innern Handel und Wandel höchst nachtheilig seyn, so dass jeder Tag der Fortdauer desselben Misshelligkeiten und Unruh verursachen, und in dieser Rücksicht freylich der Einheit der Republik sehr nachtheilig seyn müs. — Hierüber ist Ihre staatswirthschaftliche Commission so sehr mit der Vollziehung einverstanden, dass sie gerne gleich den ersten Tag, als ihr die Sache zur Untersuchung übergeben ward, zur Aufhebung des alten Zollsystems angerathen hätte, wenn damit allein der Republik gedient gewesen wäre.

Das dringendste Bedürfniss in Rücksicht dieses Gesetzes ist: dass der Staat bey Umschaffung seines Zollsystems nicht nur keinen Augenblick der bis jetzt daraus gezogenen Hilfsquelle beraubt, sondern dass dieselbe vielmehr dadurch verstärkt werde; zu diesem Ende hin, muss im gleichen Augenblick, wo das innere Zollsystem aufgehoben wird, ein Grenzzollsystem aufgestellt und in Ausübung gesetzt werden. Diesen Zweck nun soll der vorliegende Entwurf erfüllen — und es entsteht also die Frage: Ist dieser Entwurf zweckmässig, und ist er ausführbar? Ein Hauptbedürfniss eines Zollsystems besteht darin: dass es neben der Sicherung einer wichtigen Quelle von Staatshilfsmitteln, den Zustand der Handlung im Staat nicht verschlimmere, sondern begünstige, und dass nicht etwa ganze Handelszweige, oder gar ganze handlungstreibende Reviere des Staats, der Einförmigkeit im Zollsysteme zu lieben, aufgeopfert werden. Aus diesem Grund ersodert also die Feststellung eines Zollsystems, die allertiefe und vollständigste Kenntniß des Handels des ganzen Staats; diese Kenntniß ist wegen der grossen Mannigfaltigkeit und wegen Mangel richtiger statistischer Subsidien, in Helvetien weit schwieriger als in andern Staaten.

Da aber nicht bloß die Verfertigung, sondern auch die Beurtheilung eines Zollsystems diese Kenntniß erheischt, so gesieht Ihnen die staatswirthschaftliche Commission freymüthig, dass sie kein bestimmtes und vollständiges Urtheil über den vorliegenden Entwurf zu fällen wagt, sondern sich damit begnügen müs. Ihnen anzuziehen, dass so sehr auch dieser Entwurf von gründlicher Kenntniß des Zollwesens an sich selbst betrachtet, zeugt, demselben anderseits die vollständige Anwendbarkeit auf alle Theile unserer Republik fehlt. Dieser Mangel aber führt mehr von dem verschiedenartigen Handlungsinntesse der verschiedenen Gegenden Helveti-

tens, als von Unkunde der allgemeinen Handlungsvorhältnisse her, denn es ist auffallend, dass das Handlungsinntesse des Vemam nicht bloß nicht gleichartig mit dem von Basel, sondern in mehrern Rücksichten demselben entgegengesetzt ist: eben so ist das Handlungsinntesse der an das uns etwas stiefmütterlich verschlossene Frankreich stoßenden Cantone, von dem der an das immer noch uns offenstehende Reich stoßenden Gegend wesentlich verschieden.

Wirklich gab uns auch der Verfasser des vorliegenden Entwurfs bey Aufstellung dieser drückenden Bedenklieken, zu, dass an mehrern Punkten unser Grenze, Ausnahmen und Modifikationen verschiedener §§. dieses Systems unentbehrlich nothwendig werden. — Mit der Anerkennung des Bedürfnisses, diesen weitläufigen Zollcode nach den verschiedenen Gegenden auch verschiedenen Ausnahmen zu unterwerfen, entsteht aber auch eine solche Schwierigkeit, dieses aus mehreren tausend §§. bestehende Zollsystem gegenwärtig schon als Gesetz mit den erforderlichen Ausnahmen aufzustellen, dass wir keine Möglichkeit voraussehen, dass je eine solche Versammlung wie die gegenwärtige, in der sehr wenige Kaufleute sitzen, einen solchen Entwurf nicht etwa bloß mit Sachkenntniß sanktioniren, sondern was, nach dem eignen Geständniß des Verfassers desselben, unentbehrlich ist, mit gehöriger Sach- und Lokalkenntniß modifizieren könne: wenigstens muss Ihnen Ihre staatswirthschaftliche Commission erklären, dass sie sich ganz außer Stande fühlt, Ihnen hierüber Vorschläge einzureichen, ohne besorgen zu müssen, bey Vorschlagung von Verbesserungen, das ganze System auseinander zu reissen und so wieder an 10 Punkten unserer Grenze zu schaden, während sie vielleicht nur an Einen nützen würde.

Wir fühlen uns also verpflichtet, Ihnen B. G. anzuziehen, dass das vorliegende Zollsystem wesentlicher Modifikationen und Lokalausnahmen bedarf; dass aber unser Überzeugung zufolg, der gesetzgeb. Rath nicht im Fall ist, diese Modifikationen selbst vorzunehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e r i c h t s g u n g e n.

Im St. 180. Medizinisches Institut in Bern, Seite 768, Nr. 2, Zeile 8 von unten, ist noch B. Hirzel hinzuzufügen.

S. 769, Sp. 2, Z. 4 von unten, ist statt Ruhm zu lesen.

S. 770, Sp. 2, Z. 3 von unten, muss nach dem Worte i. W. alle hinzugesetzt werden.